

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00226 vom 18. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2021.00226

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00226 du 18 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00226 del 18 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Die 19 69 geborene X.____, Mutter von zwei Kindern (Jahrgänge 1999 und 2002), arbeitete seit dem 1. März 2014 in einem 50%-Pensum als Verwaltungsekretärin für das Notariat Y.____ (Urk. 10/199 und Urk. 10/201). Dieses Arbeitsverhältnis blieb weiterhin im gleichen Umfang bestehen, als sie sich am 2. Dezember 2020 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.____ zur Arbeitsvermittlung im Umfang von 100% meldete (Urk. 10/219) und am

E. 1.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art.

E. 1.2

Eine weitere gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Beitragspflicht befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird - soweit erforderlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIG). Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht (Art.

E. 10

Abs. 2 lit. b AVIG).

Zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gehört ferner, dass die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Arbeitsausfall heisst Ausfall an normaler Arbeitszeit. Dieser ist nach der Rechtsprechung in der Regel aufgrund der im Beruf oder Erwerbszweig der versicherten Person allgemein üblichen Arbeitszeit zu ermitteln (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2015, S. 2310 Rz 151). Nach Art.

E. 11

Abs. 1 AVIG ist der Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er einen Verdienstausschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert. Kumulativ erforderlich ist damit ein Verdienstausschlag und ein Mindestarbeitsausfall (Thomas Nussbaumer, a.a.O., S. 2311 Rz 153). Als voller Arbeitstag gilt der fünfte Teil der wöchentlichen Arbeitszeit, die der Versicherte normalerweise während seines letzten Arbeitsverhältnisses geleistet hat (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV).

Der anrechenbare Arbeitsausfall erfüllt eine doppelte Funktion. Als allgemeine Anspruchsvoraussetzung bedeutet er ein gewisses Mindestmass an ausgefallenen Arbeitstagen. Zum anderen bildet er eine zentrale Bemessungsregel, weil sich der Entschädigungsanspruch in masslicher Hinsicht grundsätzlich nach dem anrechenbaren Arbeitsausfall während einer Kontrollperiode richtet (Thomas Nussbaumer, a.a.O., S. 2311 Rz 154).

E. 14

Abs. 2 Satz 2 AVIG). Dies ist Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung, ein solches Ereignis nicht mehr als kausal für die über ein Jahr später versuchte Arbeitsaufnahme zu betrachten

(BGE 121 V 336 E. 5c/ bb S. 344 ; Urteil 8C_372/2009 des Bundesgerichts vom 23. Juli 2009 E. 5.2.3) .

Aus den Akten ergibt sich, dass der ehemalige Ehegatte der Beschwerdeführerin mit Urteil vom 7. Dezember 2016 des Bezirksgerichts Hinwil verpflichtet wurde, nach Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Kinder bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung monatlich Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'700.-- und an die Beschwerdeführerin monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'617.--

nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit März 2018 zu bezahlen. Zudem wurde er verpflichtet, die ehегüterrechtlichen Ansprüche mit Fr.

697'348.-- abzugelten sowie der Beschwerdeführerin ihre Ansprüche aus der Verwaltung der Liegenschaft B.____ von

Fr. 40'317.10 zu bezahlen.

Weiter wurde im Urteil des Bezirksgerichts Hinwil festgehalten, dass das

Grundstück der Strasse C.____

inklusive der darauf haftenden Grundpfandschuld von Fr. 400'000.-- ins Alleineigentum der Beschwerdeführerin über geht (Urk. 3/4) . Mit Urteil vom 25. Januar 2018 des Obergerichts

wurde schliesslich die der Beschwerdeführerin zukommende

Abgeltungssumme

der ehегüterrechtlichen Ansprüche auf Fr. 585'827.-- reduziert (Urk. 3/5 S. 67) . Im Rahmen der Vernehmung des Obergerichts im Verfahren vor Bundesgericht erfuhr die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. Februar 2019, dass ihre ehегüterrechtliche Ausgleichszahlung vom Obergericht

nicht korrekt festgesetzt worden sei und richtig erweise lediglich Fr.

480'324 . -- betragen sollte (Urk. 3/9) . Diese wurde schliesslich mit Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2019 auf Fr. 480'324 . -- reduziert (Urk. 3/12) . 4.2

Aus den Akten ergibt sich somit, dass die Beschwerdeführerin die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich

vom 25. Januar 2018

vorgenommene Reduktion der

ihr zukommenden

ehegüterrechtlichen

Ausgleichszahlung von Fr. 697'348 . -- auf Fr. 585 ' 827 . -- anerkannte . Ferner war ihr zu diesem Zeitpunkt auch bekannt , dass sie auf die nicht bestrittenen Alimente in der Höhe von Fr. 2 ' 617 .-- nur noch bis Ende April 2018 Anspruch haben wird .

Aus den Akten ergibt sich zudem , dass

die Beschwerdeführerin durch diese Einkommens- bzw. Vermögensreduktion

aufgrund der finanziellen Verhältnisse noch nicht unmittelbar gezwungen war , ihre

Erwerbstätigkeit aufzustocken, was von ihr auch nicht bestritten wurde (Urk. 1 S. 5). Ende Februar 2019

erfuhr die Beschwerdeführerin

aber , dass die ihr zukommende Ausgleichszahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit

aufgrund eines Rechnungsfehlers des Obergerichts

mit Urteil des Bundesgerichts

nochmals um Fr. 105'503.--

auf Fr. 480'324 .-- reduziert werden würde .

Das Mass der

ihr mit einiger Wahrscheinlichkeit drohenden erheblichen Vermögenseinbusse war ihr mithin ab dem 25. Februar 2019 bekannt. Falls diese Vermögenseinbusse sie in finanzielle Bedrängnis führen würde , bestand ab diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Notwendigkeit, neu zu disponieren. Die Beschwerdeführerin hätte sich bereits zu diesem Zeitpunkt veranlasst gesehen haben

müssen , ihre Erwerbstätigkeit zu erweitern , um die allfällige drohende finanzielle Bedrängnis überwinden oder wenigstens vermindern zu können . Spätestens mit Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2019

stand die Vermögenseinbusse von Fr. 105'503. -- unmissverständlich fest . Die Beschwerdeführerin meldete sich dennoch erst am 2.

Dezember 2020 zur Arbeitsvermittlung an und absolvierte nach eigenen Angaben von Februar bis Juni 2020 eine von ihr finanzierte kostspielige Weiterbildung (E. 2.2) , anstatt sich gleich beim RAV zur Arbeitsvermittlung zu melden , um möglichst schnell ihre Erwerbstätigkeit erweitern zu können. 4 .3

Demnach ist die Neuurteilung des Scheidungsurteils durch das Obergericht des Kantons Zürich nicht mehr als kausal für die über ein einhalb Jahr e später ver suchte Erweiterung der Erwerbstätigkeit am 2. Dezember 2020 zu betrachten . Es ist verständlich, dass ein langes S cheidu n gsverfahren für die B etroffenen sehr belastend und aufwühlend sein kann, jedoch besteht unter keinen und auch nicht unter diesen Umständen die Möglichkeit , gesetzliche Fristen abzuändern . Bei die sem Ausgang des Verfahrens kann letztlich offen gelassen werden, ob die

Beschwerdeführerin durch die Neuurteilung des Scheidungsurteils durch das Obergericht gezwungen war, ihre unselbständige Erwerbstätigkeit zu erweitern . 5.

Nach dem Gesagten ist die K ausalität zwischen einer allfälligen durch die Schei dung verursachten Notwendigkeit zur Erweiterung der Erwerbstätigkeit und der über eineinhalb Jahre später versuchten Erweiterung der Erwerbstätigkeit

zu ver neinen , weshalb die Beschwerdeführerin f ür den nunmehr geltend gemachten Arbeitsausfall nicht von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit ist und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat , was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht e rkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Syna Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstWantz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.